Zeitschrift: Beiträge zur Heimatkunde des Sensebezirks (und der benachbarten

interessierten Landschaften)

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirks und der benachbarten

interessierten Landschaften

**Band:** 52 (1982-1983)

**Rubrik:** Statuten des Deutschfreiburger Heimatkundevereins

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Statuten des Deutschfreiburger Heimatkundevereins

# Vorbemerkung

Die Jahresversammlung vom 17. September 1983 in Tentlingen hat die letztmals 1974 leicht veränderten Statuten ergänzt. Im wesentlichen wurde der in Artikel 2 erwähnte Zweck des Vereins mit dem Abschnitt e) ergänzt, um damit einer schon seit vielen Jahren ausgeübten Vereinstätigkeit die statutarische Verankerung zu geben. Im weiteren erhielt der Verein auch einen halbwegs neuen Namen: Der geschichtlich bedingte, etwas umständliche und von vielen Mitgliedern nicht (mehr) verstandene Name «Verein für Heimatkunde des Sensebezirks und der benachbarten interessierten Landschaften» wurde in den einfacheren und gleichzeitig eine Oeffnung andeutenden Namen «Deutschfreiburger Heimatkundeverein» umgewandelt.

Moritz Boschung Präsident Deutschfreiburger Heimatkundeverein

# I. Zweck

# Art. 1

Der Verein bezweckt die Pflege der Heimat- und Volkskunde sowie die Erhaltung der Kultur- und Naturgüter, der Umwelt und Landschaft in Deutschfreiburg.

# Art. 2

Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) den engern Zusammenschluß aller Freunde der Heimat- und Volkskunde in Deutschfreiburg;
- b) die Herausgabe eines Vereinsorgans in zwangsloser Reihenfolge. Dieses soll Aufsätze, Mitteilungen und Notizen im Sinne des Vereinszweckes enthalten;
- c) die Unterstützung des vom Verein gegründeten Heimatmuseums in Tafers;
- d) die Veranstaltung von Vorträgen und Wanderungen;
- e) das Eintreten für das kulturelle Erbe, für die Erhaltung unserer Landschafts- und Ortsbilder sowie für den Natur- und Heimatschutz.

# II. Organisation

# Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisoren.

# Art. 4

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet wenigstens einmal im Jahre statt, zur Behandlung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, zur Festsetzung des Jahresbeitrages, zur Vornahme der erforderlichen Wahlen und zur Behandlung der sonstigen vom Vorstand vorgelegten Anträge. Wenn möglich sind damit Vorträge oder Wanderungen zu verbinden.

# Art. 5

Der Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern und wird von der GV auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Der Präsident wird von der GV bestimmt. Die übrigen Ämter verteilen die Vorstandsmitglieder selbst unter sich. Der Präsident ist verantwortlich für die Veröffentlichungen.

#### Art. 6

Die beiden von der GV auf drei Jahre gewählten Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der GV Antrag über deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Gleichzeitig wird ein Ersatzrevisor gewählt.

# III. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

## Art. 7

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## Art. 8

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die GV. Anmeldungen nimmt jedes Vereinsmitglied entgegen und leitet sie zuhanden der GV an den Vorstand weiter.

Art. 9

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die GV bestimmt. Die Mitglieder erhalten das Vereinsorgan kostenlos.

Art. 10

Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

# IV. Schlußbestimmungen

Art. 11

Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß und mindestens 10 Tage vorher durch persönliche Einladungen einberufenen GV. Der Vorschlag auf Statutenänderung bzw. der Antrag auf Auflösung des Vereins ist auf den Einladungen zur GV bekanntzugeben.

Art. 12

Im Falle der Auflösung des Vereins wird über das vorhandene Vermögen von der GV Beschluß gefaßt.

Art. 13

Die Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die GV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. November 1926.

Also beraten und angenommen an der Generalversammlung in Gurmels.

Gurmels, den 22. September 1974

Der Sekretär:

Moritz Boschung

Der Präsident Josef Jungo

Ergänzt an der Generalversammlung in Tentlingen. Tentlingen, den 17. September 1983

Die Sekretärin:
Bernadette Wolhauser-Brügger

Der Präsident:

Moritz Boschung